



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1985

Nummer 12

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	31. 1. 1985	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers 53. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. Dezember 1984 . . . . .	174
20310	31. 1. 1985	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 41 zum MTL II vom 12. Dezember 1984 . . . . .	182

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Seite
8. 2. 1985	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 1. 1985 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 1. 1985 . . . . .	187
	Justizminister Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen und für das Verwaltungsgericht Düsseldorf . . . . .	191
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 4 v. 28. 1. 1985 . . . . .	191
	Nr. 5 v. 31. 1. 1985 . . . . .	191
	Nr. 6 v. 8. 2. 1985 . . . . .	191
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 3 v. 1. 2. 1985 . . . . .	192
	Nr. 4 v. 15. 2. 1985 . . . . .	192

## I.

20310

**53. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. Dezember 1984**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.1 - IV 1  
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.01 - 1/85 -  
v. 31. 1. 1985

## A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1981, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1981 (SMBL. NW. 20310) geändert wird, geben wir bekannt:

**53. Tarifvertrag  
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages  
vom 12. Dezember 1984**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der \*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1

**Wiederinkraftsetzen von Vorschriften des BAT**

Die §§ 15, 16, 16 a und 17 BAT sowie die Sonderregelungen hierzu und § 48 Abs. 1 BAT werden wieder in Kraft gesetzt.

## § 2

**Änderung des BAT**

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1981, zuletzt geändert durch den 52. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 31. August 1984, wird wie folgt geändert:

## I.

**Vom 1. Januar 1985 an:**

1. Es wird der folgende § 15 a eingefügt:

## § 15 a

**Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage**

(1) Der Angestellte, der zu Beginn des Kalenderjahres das 58. Lebensjahr vollendet hat, wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag (§ 48 Abs. 4 Unterabs. 1) unter Zahlung der Urlaubsvergütung von der Arbeit freigestellt. Der neueingestellte Angestellte erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Arbeitsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Angestellten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)

- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVD)

- Marburger Bund (MG).

Der Abschluss von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBi. NW. bekanntgegeben.

(2) Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird der Angestellte an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.

2. Die Protokollnotiz Nr. 4 zu § 47 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

4. Bei Anwendung der Unterabsätze 3 und 4 stehen dem Beginn des Urlaubs gleich

- a) ein freier Tag nach § 15 a,
- b) der Zeitpunkt, von dem an nach § 37 Krankenbezüge zu zahlen sind,
- c) der Beginn eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 1,
- d) der Erste des Kalendermonats, nach dem die Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte zu bemessen ist.

3. § 74 Abs. 2 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden nach der Zahl „15.“ die Zahl „15 a.“ eingefügt und das Datum „30. September 1980“ durch das Datum „31. Dezember 1987“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c wird das Datum „31. Dezember 1981“ durch das Datum „31. Dezember 1987“ ersetzt.

4. Nr. 4 SR 2 b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:  
**Zu §§ 15 und 15 a - Regelmäßige Arbeitszeit - Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage -**
- b) Dem Absatz 1 Unterabs. 2 wird der folgende Satz angefügt: Die Freistellung nach § 15 a ist in der Regel während der Schulferien zu gewähren.

5. In die SR 2 e I wird die folgende Nr. 4 a eingefügt:

## Nr. 4 a

**Zu § 15 a - Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage -**

Für die Angestellten, deren Arbeitszeit nach Nr. 5 Abs. 5 geregelt ist, ist die Freistellung nach § 15 a durch entsprechende Schichteinteilung zu berücksichtigen.

6. In die SR 2 f I wird die folgende Nr. 3 a eingefügt:

## Nr. 3 a

**Zu § 15 a - Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage -**

Für die Angestellten, deren Arbeitszeit nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 geregelt ist, ist die Freistellung nach § 15 a durch entsprechende Schichteinteilung zu berücksichtigen.

7. In die SR 2 f II wird die folgende Nr. 3 a eingefügt:

## Nr. 3 a

**Zu § 15 a - Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage -**

Durch die Gewährung von Freizeit nach Nr. 3 Abs. 3 ist die Freistellung nach § 15 a abgegolten.

8. Der Nr. 4 SR 2 k wird der folgende Absatz 4 angefügt:

(4) Die Freistellung nach § 15 a für das Kalenderhalbjahr, in das Theaterferien fallen, ist in der Regel während der Theaterferien zu gewähren.

## II.

**Vom 1. Januar 1986 an:**

1. In § 15 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „58“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

2. In § 48 Abs. 1 wird in der Tabelle die Zahl „28“ durch die Zahl „29“ ersetzt.

III.  
Vom 1. Januar 1987 an:

In § 15a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der zu Beginn des Kalenderjahres das 50. Lebensjahr vollendet hat.“ gestrichen.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Mainz, den 12. Dezember 1984

B.

Abschnitt II der DB zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1981 (SMBL. NW. 20310), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 4 wird der folgende Buchstabe e angefügt:
  - e) Für die Angestellten, die nach § 3 Buchst. q vom BAT ausgenommen sind, gilt folgendes:
    1. Die folgenden Bestimmungen des BAT – in der jeweils geltenden Fassung – sind regelmäßig zum Bestandteil des Arbeitsvertrages zu machen:
 

§§ 4, 6 bis 10, 13, 14, 18, 36 Abs. 1 bis 6, 38 (sinngemäß), 41, 42, 52, 61 und 70.
    2. Sofern es im Interesse des Beschäftigungszweckes, im Hinblick auf Besonderheiten des Einzelfalles oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist, können auch die §§ 12, 33, 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f, Abs. 2 und 5, 59 Abs. 1, 3 und 4, 60 Abs. 1, 66 bis 68 sowie einschlägige Sonderregelungen in dem jeweils erforderlichen und angemessenen Umfang arbeitsvertraglich vereinbart werden.
    3. Alle anderen Arbeitsbedingungen (z. B. Urlaub, Krankenbezüge, Kündigung) richten sich ausschließlich nach dem allgemeinen Arbeitsrecht.
    4. Eine Probezeit ist grundsätzlich zu vereinbaren (vgl. § 5 BAT). Während der Probezeit und dem ersten Beschäftigungsjahr ist eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats zu vereinbaren.
    5. Im Arbeitsvertrag ist die vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit anzugeben. Die Vergütung ist im Arbeitsvertrag festzulegen; sie darf nicht höher sein als die entsprechende zeitanteilige Vergütung vergleichbarer vollbeschäftigter Angestellter. Geschieht dies durch Angabe einer Vergütungsgruppe, ist die Anwendung der §§ 28, 27, 29 und 34 sowie ggf. der §§ 28 und 30 zu vereinbaren.
    6. Bei nur geringfügiger (stundenweiser) Beschäftigung kann aus Vereinfachungsgründen als Bemessungsgrundlage für die Vergütung die der Tätigkeit entsprechende Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1) vereinbart werden.
    7. Die nach § 3 Buchst. q ausgenommenen Angestellten erhalten kein Urlaubsgeld, keine Beihilfen, keine vermögenswirksamen Leistungen. Sie haben auch keinen Anspruch auf Versicherung nach Maßgabe des Versorgungs-TV.
- 7.1 Wegen der Gewährung einer Zuwendung wird auf Nr. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Zuwendungstarifvertrag für Angestellte (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 14. 11. 1973 – SMBL. NW. 203304 –) verwiesen. Bemessungsgrundlage ist die für den Monat September zustehende regelmäßige Vergütung.
- 7.2 Wegen der Gewährung einer Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 wird auf Abschnitt B Nr. 3 des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 5. 1982 (SMBL. NW. 203302) verwiesen.
8. Die Hinweise gelten nicht für Angestellte, für die besondere allgemeine Vergütungsregelungen bestehen, wie z. B. für die nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte, die Vergütung nach Jahreswochenstunden erhalten.

9. Ein Arbeitsvertragsmuster ist als Anlage 1b [Anlage 1b](#) beigefügt.

Soweit in der Vergangenheit andere Arbeitsvertragsmuster verwendet wurden oder andere Arbeitsbedingungen vereinbart wurden, kann es dabei verbleiben. Eine Umstellung bestehender Arbeitsverträge ist nicht notwendig.

2. In Nummer 6 erhält Buchstabe b die folgende Fassung:

b) Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 trägt das Land die Kosten einer ärztlichen Untersuchung, die entsprechend den in den Absätzen 1–3 geregelten Tatbeständen veranlaßt wird. Insoweit ist das Land öffentlich-rechtlicher Kostenträger i. S. von § 11 Abs. 1 GOÄ (BGBl. I 1982 S. 1522). Ärztlche Leistungen – soweit sie nicht von der Verwaltungsgebührenordnung erfaßt sind – können dem Land daher für diese Untersuchungen nur mit dem einfachen Satz der Gebührenordnung berechnet werden.

Wir bitten, das Gesundheitsamt/den Arzt unmittelbar mit der nach § 7 erforderlichen Untersuchung zu beauftragen und darauf hinzuweisen, daß bei der Berechnung von ärztlichen Sonderleistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte § 11 GOÄ zu beachten ist. Die Kosten sollen dem Land unmittelbar in Rechnung gestellt werden.

Zu den Kosten der Untersuchung gehören auch die durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstandenen notwendigen Fahrkosten, dagegen nicht ein etwaiger Verdienstausfall.

3. Die folgende Nummer 10 a wird eingefügt:

10 a. Zu § 15a

- a) Nach dem mit Wirkung vom 1. Januar 1985 neu eingefügten § 15a sind Angestellte, die am 1. Januar 1985 bereits im Arbeitsverhältnis standen und das 58. Lebensjahr vollendet hatten, die also spätestens am 1. Januar 1927 geboren sind, nach § 15a Abs. 1 Satz 1 in jedem Kalenderhalbjahr des Jahres 1985 an einem Arbeitstag von der Arbeit freizustellen. Wird im Laufe des Jahres 1985 ein Angestellter, der zu Beginn dieses Kalenderjahres das 58. Lebensjahr bereits vollendet hatte, eingestellt, steht ihm nach § 15a Abs. 1 Satz 2 der Freistellungsanspruch erstmals in dem Kalenderhalbjahr des Jahres 1985 zu, in das der Beginn des sechsten Monats des ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses fällt. Über die Freistellung entscheiden die Dienststellenleiter in eigener Zuständigkeit. Dabei können im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Wünsche des Angestellten berücksichtigt werden. Nach § 15a Abs. 2 sollen die freien Tage jedoch grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach einem Erholungsuraub liegen.

- b) Die Dauer der Freistellung an dem vorgesehenen Tag darf nach § 15a Abs. 1 Satz 3 höchstens ein Fünftel der mit dem Angestellten vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit betragen. Der Freistellungsanspruch ist also auch dann erfüllt, wenn der Angestellte an dem freien Tag eine Arbeitszeit von weniger als einem Fünftel der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gehabt hätte. Beträgt die Arbeitszeit an dem vorgesehenen Tag der Freistellung jedoch mehr als ein Fünftel der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit, kann der Angestellte nicht für den vollen Tag freigestellt werden, weil sonst die in Satz 3 des § 15a festgelegte Höchstgrenze für die Freistellung überschritten würde.

**Beispiel:**

Mit einem nicht vollbeschäftigten Angestellten ist eine Arbeitszeit von 24 Stunden wöchentlich vereinbart. Er arbeitet in jeder Wo-

che am Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils acht Stunden.

Dieser Angestellte hat einen Anspruch darauf, in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag für 4,8 Stunden freigestellt zu werden.

- c) Für den freien Tag steht dem Angestellten die Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 zu. Wird der Angestellte nicht für einen ganzen Tag, sondern nur für einen Teil des Tages von der Arbeit freigestellt (vgl. das Beispiel), werden die Vergütung und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen für die Zeit der Freistellung fortgezahlt. Außerdem ist ihm zusätzlich der Aufschlag für einen Urlaubstag zu zahlen, obwohl er an dem betreffenden Arbeitstag nur zum Teil von der Arbeit freigestellt wird.
  - d) § 15 a Abs. 3 Satz 1 regelt den einzigen Fall, in dem die Freistellung nachgeholt werden kann. Danach ist die Nachholung nur dann zulässig, wenn der Angestellte an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen werden mußte. Die Freistellung ist in demselben Kalenderhalbjahr nachzuholen. Nur wenn dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen oder deshalb, weil der Angestellte am letzten Tag des Kalenderhalbjahrs zur Arbeit herangezogen werden mußte, nicht möglich ist, kann die Freistellung im folgenden Kalenderhalbjahr nachgeholt werden, allerdings nur innerhalb der ersten beiden Monate.
  - e) Eine Abgeltung des Freistellungsanspruchs ist nicht zulässig (§ 15 a Abs. 4).
  - f) Die durch Freistellung nach § 15 a ausgefallene Arbeitszeit ist bei der Überstundenberechnung nach § 17 Abs. 3 zu berücksichtigen.
4. In Nummer 13 wird der folgende Buchstabe h angefügt:
- h) In den Fällen, in denen das Angestelltenverhältnis aufgrund einer dem Angestellten gewährten Rente auf Zeit (Rechtslage ab 1. Januar 1985) zum Ruhen kommt, bleibt die bis zum Eintritt des Ruhens erreichte Beschäftigungszeit und damit auch die Dienstzeit erhalten. Die Zeit des Ruhens wird jedoch auf die Beschäftigungszeit und damit auch auf die Dienstzeit nicht angerechnet.
5. In Nummer 14 a wird in Buchstabe c nach dem Unterabsatz 1 der folgende Unterabsatz eingefügt:
- Ruht das Arbeitsverhältnis wegen Bezugs einer Rente auf Zeit, wird eine Bewährungszeit nach § 23 a durch das Ruhen des Arbeitsverhältnisses unterbrochen.
6. In Nummer 16 (Zu § 27 Abschn. A) erhält Buchstabe a die folgende Fassung:

#### a) Zu Absatz 1

Die Grundvergütung der ersten Lebensaltersstufe (Anfangsgrundvergütung) erhält der Angestellte vom Beginn des Monats, in dem er im Verlaufe eines bestehenden Arbeitsverhältnisses oder im Monat seines Beginns in den Verg. Gr. III bis X das 21. Lebensjahr und in den Verg. Gr. I bis II b das 23. Lebensjahr vollendet. Solange er in dieser Vergütungsgruppe verbleibt, erhält er nach je zwei Jahren die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe bis zum Erreichen der Grundvergütung der letzten Lebensaltersstufe (Endgrundvergütung).

Ruht das Arbeitsverhältnis wegen Bezugs einer Rente auf Zeit, so ist das Aufrücken in den Lebensaltersstufen der Grundvergütung für die Zeit des Ruhens gehemmt. Bei Wiederaufnahme der Arbeit nach dem Ende des Ruhens erhält der Angestellte

die Grundvergütung daher nach der Lebensaltersstufe, die vor Eintritt des Ruhens zuletzt maßgebend war, mindestens aber die Grundvergütung nach der Lebensaltersstufe, die ihm als Neueingestelltem zustehen würde.

7. In Nummer 16 a (Zu § 27 Abschn. B) wird in Buchstabe a der folgende Unterabsatz angefügt:

Ruht das Arbeitsverhältnis wegen Bezugs einer Rente auf Zeit, so ist das Aufrücken in den Stufen der Grundvergütung für die Zeit des Ruhens gehemmt. Bei Wiederaufnahme der Arbeit nach dem Ende des Ruhens erhält der Angestellte die Grundvergütung daher nach der Stufe, die vor dem Eintritt des Ruhens maßgebend war, mindestens aber die Grundvergütung der Stufe, die ihm als Neueingestelltem zustehen würde.

- 7a. In Nummer 17 wird der folgende Buchstabe d angefügt:

d) Das BAG hat mit seinen Urteilen vom 24. 1. 1984 – 3 5 AZR 205/82 (AP Nr. 3 zu § 29 BAT), 3 AZR 94/83 – bezüglich der Unterhaltsgewährung gegenüber minderjährigen Kindern sowie – 3 AZR 564/82 und 3 AZR 198/83 – bezüglich der Unterhaltsgewährung gegenüber volljährigen Kindern entschieden, daß die Nr. 40. 2. 8 BBesGVwV unwirksam ist, soweit sie die Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2 für den Fall ausschließt, daß der Unterhaltsberechtigte über Eigenmittel in der näher bestimmten Höhe verfügt. Der Begriff „Unterhalt gewähren“ könnte weder nach dem Wortlaut noch nach der Entstehungsgeschichte noch nach dem Sinn und Zweck der Regelung auf den Barunterhalt beschränkt werden. Die Besoldungsrechtliche Regelung schaffe keinen eigenständigen Unterhaltsbegriff, sondern knüpfe an die zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung an. Der in § 29 Abschnitt B Abs. 2 Nr. 4 BAT verwendete Begriff „Unterhalt gewähren“ stimme mit § 40 BBesG überein und sei daher nicht anders auszulegen.

Maßgebend sind die Vorschriften in den §§ 1601–1615 o BGB. Der Unterhaltsverpflichtung der aufnehmenden Person muß eine Unterhaltsberechtigung der aufgenommenen Person gegenüberstehen. Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Deshalb sind die Einkommen- und Vermögensverhältnisse der aufgenommenen Person festzustellen. Bei minderjährigen Kindern ist die Feststellung auf Arbeitseinkünfte, Vermögenserträge und evtl. Hinterbliebenenbezüge zu beschränken (§ 1602 Abs. 2 BGB).

Die Eigenmittel der aufgenommenen Person sind dem Unterhaltsbedarf gegenüberzustellen. Für die Ermittlung des Unterhaltsbedarfs kann die sogenannte Düsseldorfer Unterhaltstabelle (NJW 1984 Seite 2330/31) herangezogen werden, deren sich die Gerichte bei der Entscheidung über Unterhaltsansprüche bedienen. Reichen die Eigenmittel nicht aus, um den Unterhaltsbedarf zu decken, besteht insoweit eine Unterhaltsberechtigung. Handelt es sich bei dem Restbedarf um einen geringfügigen Betrag, so ist nach der Rechtsprechung des BAG zu prüfen, ob dieser ausreicht, um die Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2 zu rechtfertigen. Im Hinblick darauf, daß der Ortszuschlag der Stufe 2 keine zusätzlichen Vorteile bringt, sondern zum Ausgleich finanzieller Belastungen beitragen soll, ist zu verlangen, daß die aufnehmende Person Unterhaltsleistungen wenigstens in der Höhe erbringen muß, in der ihr selbst wegen der Aufnahme Leistungen zufließen (z. B. Kindergeld, kinderbezogener Anteil des Ortszuschlags, ggf. Ortszuschlag der Stufe 2).

Die Unterhaltsleistungen können gegenüber minderjährigen Kindern auch in der Form der Betreuung und Erziehung erbracht werden (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB). Mit zunehmendem Alter des Kindes wandelt sich der Unterhaltsanspruch zwar von einem Betreuungsbedarf zu einem Barbedarf, jedoch können die Eltern unter den Voraussetzungen des § 1612 BGB eine andere Art der Unterhaltsgewährung, z. B. in Natur bestimmen.

8. In Nummer 20 b wird in Buchstabe d im Unterabsatz 2 der letzte Satz durch die folgenden Sätze ersetzt:

Sozialversicherungsrechtlich handelt es sich nicht um einmalig gezahltes Entgelt im Sinne des § 385 Abs. 1 a, § 1400 Abs. 2 Satz 3 RVO, § 122 Abs. 2 Satz 3 AVG und § 113 letzter Satz RKG, sondern um laufendes Arbeitsentgelt. Daraus folgt, daß dieses Entgelt dem letzten mit sonstigem Entgelt belegten Lohnzahlungszeitraum zuzurechnen ist und dabei die Beitragsbemessungsgrenzen zu beachten sind.

9. In Nummer 20 b wird in der Erläuterung „Zu Absatz 1“ der folgende Buchstabe e angefügt:

- e) Ich – der Finanzminister – bin damit einverstanden, daß für die Anwendung des Absatzes 1 Unterabs. 3 und 4 der Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhältnisses wegen Bezugs einer Rente auf Zeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleichgestellt wird.

10. In Nummer 21 erhält Buchstabe a die folgende Fassung:

- a) Die Gewährung von Krankenbezügen setzt voraus, daß der Angestellte durch Unfall, Krankheit, nicht rechtswidrige Sterilisation oder nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch an der Arbeitsleistung verhindert ist. Arbeitsunfähigkeit liegt deshalb auch dann vor, wenn die geschuldete Arbeitsleistung nicht voll, sondern nur teilweise erbracht werden kann.

Hat sich der Angestellte die Arbeitsunfähigkeit bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen, so besteht nach der tariflichen Regelung kein Anspruch auf Krankenbezüge. Diese tarifliche Regelung hat das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 19. 10. 1983 – 5 AZR 195/81 – (Der Betrieb 1984 S. 411) zu einer dem § 37 Abs. 1 BAT entsprechenden tariflichen Regelung für nichtig erklärt. Liegt ein solcher Fall vor, so ist für die Zeit des kraft Gesetzes unabdingbaren Anspruchs auf Entgeltfortzahlung zu prüfen, ob die Geltendmachung von Krankenbezügen rechtsmißbräuchlich ist. Eine solche Prüfung hat insbesondere zu berücksichtigen, ob in der Ausübung der Nebentätigkeit ein Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten zu sehen ist (z. B. dann, wenn die Ausübung der Nebentätigkeit abgelehnt worden ist oder abgelehnt worden wäre). Für Zeiträume, die über die gesetzliche 6-Wochenfrist hinausgehen, ist die Befugnis der Tarifvertragsparteien nicht eingeschränkt, Ansprüche auf Krankenbezüge auszuschließen.

Die Verletzung der Anschnittspflicht führt nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 7. 10. 1981 – 5 AZR 475/80 –) dann zum Verlust des Anspruchs auf Krankenbezüge, wenn der Angestellte entgegen den verkehrsrechtlichen Vorschriften den Sicherheitsgurt nicht angelegt hatte und wenn und soweit die entstandenen unfallbedingten Verletzungen auf dieser Säumnis beruhen.

Während der Zeit, während der keine Arbeitsleistungen erbracht werden müssen (z. B. bei Sonderurlaub nach § 50 Abs. 2, beim Ruhen des Arbeitsverhältnisses z. B. nach § 1 Abs. 1 ArbPiSchG) kann ein Anspruch auf Krankenbezüge nicht entstehen (vgl. hierzu auch Nr. 3. 1. 9 des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 27. 10. 1983 – SMBI. NW. 20310 –).

11. In Nummer 21 wird der folgende Buchstabe g angefügt:

- g) Ruht das Arbeitsverhältnis wegen Bezugs einer Rente auf Zeit stehen Krankenbezüge für die Zeit des Ruhens nicht zu. Ist der Angestellte am ersten Arbeitstag nach dem Ende des Ruhens des Arbeitsverhältnisses arbeitsunfähig, erhält er Krankenbezüge nach § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 bis zur Dauer von sechs Wochen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als sechs Wochen, rechnet die Krankenbezugsfrist des § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 – unbeschadet des § 37 Abs. 4 – nach der beim Eintritt

des Ruhens vollendeten Dienstzeit vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit an, auch wenn diese während des Ruhens des Arbeitsverhältnisses eingetreten ist.

Wird der Angestellte arbeitsunfähig, bevor er vier Wochen wieder gearbeitet hat, führen Erkrankungen, die vor dem Beginn des Ruhens liegen, nicht zur Anwendung des § 37 Abs. 5 Unterabs. 1.

12. In Nummer 22 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

Ruht das Arbeitsverhältnis wegen Bezugs einer Rente auf Zeit, kann eine für die Jubiläumszuwendung maßgebende Dienstzeit während des Ruhens nicht vollen werden.

13. In Nummer 23 wird der folgende Buchstabe e angefügt:

- e) Ruht das Arbeitsverhältnis wegen Bezugs einer Rente auf Zeit, und stirbt der Angestellte während dieser Zeit, besteht kein Anspruch auf Sterbegeld. Die Hinterbliebenen erhalten bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Sterbegeld von der VBL.

14. In Nummer 24 wird der folgende Buchstabe d angefügt:

- d) Ruht das Arbeitsverhältnis wegen Bezugs einer Rente auf Zeit, so ist nach dem Ende des Ruhens des Arbeitsverhältnisses bei der Berechnung des Aufschlags so zu verfahren, als ob das Arbeitsverhältnis am Tage nach dem Ende des Ruhens begonnen hätte.

15. In Nummer 25 werden die folgenden Buchstaben f und g eingefügt:

- f) Nach der Rechtsprechung des BAG (Urteil vom 28. 1. 1982 – 6 AZR 571/79 – AP Nr. 11 zu § 3 BURLG Rechtsmißbrauch) ist der nach dem Bundesurlaubsgesetz zu gewährende Urlaub keine Gegenleistung des Arbeitgebers für erbrachte oder noch zu erbringende Arbeitsleistungen, sondern eine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers aus dem Arbeitsverhältnis, den Arbeitnehmer von dessen Verpflichtung zur Arbeitsleistung für die Dauer des Urlaubs freizustellen. Die Geltendmachung des Urlaubsanspruchs kann danach auch dann nicht als rechtsmißbräuchlich angesehen werden, wenn der Arbeitnehmer keine oder nur eine geringfügige Arbeitsleistung erbracht hat. Wir bitten, in den einschlägigen Fällen davon abzusehen, Arbeitnehmern den Urlaub zu versagen.

- g) Ruht das Arbeitsverhältnis wegen Bezugs einer Rente auf Zeit, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat des Ruhens um ein Zwölftel. Diese Regelung wirkt sich in dem Kalenderjahr aus, in dem das Ruhen eintritt oder endet. Hat das Arbeitsverhältnis während des ganzen Urlaubsjahres geruht, entsteht kein Urlaubsanspruch.

Scheidet der Angestellte im Anschluß an eine Beurlaubung nach § 50 Abs. 2 oder im Anschluß an eine Zeit, während der er eine Rente auf Zeit wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit bezogen hatte, infolge Bewilligung einer Dauerrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59) oder infolge Erreichens der Altersgrenze (§ 60) aus, findet § 48 Abs. 5 Satz 2 keine Anwendung.

16. In Nummer 25 wird der bisherige Buchstabe „f“ nunmehr „h“.

17. In Nummer 26 wird in Buchstabe e der folgende neue Unterabsatz angefügt:

Nach der Rechtsprechung des BAG (Urteil vom 8. 3. 1984 – 6 AZR 442/83 – Der Betriebsberater 1984 S. 1489 –) kann durch eine tarifliche Regelung der gesetzliche Urlaubsanspruch (bei Arbeit in der Fünftage-

woche also 15 Arbeitstage) eines Arbeitnehmers, der nach erfüllter (gesetzlicher, § 4 BURLG) Wartezeit in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres ausscheidet, nicht gemindert werden. Wir bitten, bei der Anwendung des § 48 Abs. 5 Satz 1 entsprechend zu verfahren.

18. In Nummer 27 a werden die folgenden Buchstaben c und d angefügt:

c) Nach der Rechtsprechung des BAG (Urteil vom 8. 3. 1984 – 6 AZR 560/83 – Der Betrieb 1984 S. 1939 –) setzt die Abgeltung des nicht erfüllten Urlaubsanspruchs nach § 7 Abs. 4 BURLG voraus, daß der Arbeitnehmer beim Ausscheiden arbeitsfähig ist. Diese Einschränkung gilt im Bereich des BAT nicht, weil nach der ausdrücklichen Regelung in Absatz 1 Satz 3 der Urlaub auch dann abzugelten ist, wenn er wegen Arbeitsunfähigkeit bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden konnte.

d) Der Eintritt des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses wegen Bezugs einer Rente auf Zeit steht der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Auflösungsvertrag oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gleich. Soweit zustehender Urlaub vor Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann, ist er abzugelten.

19. In Nummer 28 wird in Buchstabe c der folgende Unterabsatz angefügt:

Freistellungen von der Arbeit zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 678/SGV. NW. 800) sind in Anwendung des § 4 des Gesetzes auf die Arbeitsbefreiung nach dieser übertariflichen Regelung anzurechnen. Dabei ist § 5 Abs. 2 Satz 1 SURLV entsprechend anzuwenden. Macht der Angestellte von der Möglichkeit der Zusammenfassung des Anspruchs für zwei Kalenderjahre gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 AWbG Gebrauch, ist diese Freistellung bei der Gewährung von Arbeitsbefreiung in entsprechender Anwendung der VO über den Sonderurlaub der Beamten und Richter ebenfalls in beiden Jahren anzurechnen.

20. In Nummer 31 Buchstabe c wird der folgende Unterabsatz angefügt:

Ist die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle nicht spätestens am 31. Dezember 1984 eingegangen, kommt das Arbeitsverhältnis eines schwerbehinderten Angestellten, dem vor dem 1. Januar 1985 eine Rente auf Zeit bewilligt worden war, zum Ruhen.

21. In Nummer 31 wird der folgende Buchstabe d angefügt:

d) Die Gewährung einer **Zeitrente** wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 53 AVG, § 1278 RVO, § 72 RKG) führt vom 1. Januar 1985 an nicht mehr zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Stattdessen wird das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten – also im vollen Umfang – zum Ruhen gebracht. Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis können für die Zeit des Ruhens nicht geltend gemacht werden, mit Ausnahme solcher Nebenpflichten, die auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fortbestehen würden (z. B. die Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs. 4 oder Ansprüche aus nachwirkender arbeitsrechtlicher Treue- und Fürsorgepflicht). Das Arbeitsverhältnis ruht vom Beginn des Tages an, der auf den Tag folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis nach Satz 1 oder 3 geendet hätte, wenn dem Angestellten die Rente auf Dauer bewilligt worden wäre. Das Ruhen endet mit Ablauf des Tages, mit dessen Ablauf die Zeitrente wegfällt, und zwar auch dann, wenn der ursprüngliche Bewilligungszeitraum nachträglich, z. B. wegen Besserung des Gesundheitszustandes, verkürzt worden ist. Das Ruhen endet spätestens mit Ablauf des Tages, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis – gleich aus welchem Grunde, z. B. wegen Bewilligung einer Dauerrente, durch Auflösungsvertrag oder durch

Kündigung – endet. Das Ruhen endet jedoch nicht, wenn dem Angestellten eine weitere Zeitrente bewilligt wird, deren Bezugszeit sich unmittelbar anschließt (vgl. § 53 Abs. 3 AVG, § 1278 Abs. 3 RVO und § 72 Abs. 2 RKG).

Mit dem Ende des Ruhens leben, wenn das Arbeitsverhältnis nicht gleichzeitig endet, die Rechte und Pflichten in vollem Umfang wieder auf.

Die Regelung gilt nicht für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 in der bis 31. Dezember 1984 geltenden Fassung spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1984 wegen der Gewährung einer Zeitrente geendet hat. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn der zum 1. Januar 1985 gestrichene Satz 2 des § 59 Abs. 5 weiterhin auf Angestellte angewandt wird, die vor dem 1. Januar 1985 wegen Bezugs einer Zeitrente aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. (Satz 2 hatte folgenden Wortlaut: Satz 1 gilt entsprechend für kündbare Angestellte, die eine Rente auf Zeit bezogen haben.)

22. In Nummer 33 werden die folgenden Buchstaben e und f angefügt:

e) Ruht das Arbeitsverhältnis wegen Bezugs einer Rente auf Zeit, so entsteht ein Anspruch auf Übergangsgeld nicht bei Eintritt des Ruhens, sondern erst bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Wird dem Angestellten eine Dauerrente bewilligt und schließt sich deren Bezugszeit unmittelbar an die der Zeitrente und damit an das Ruhen des Arbeitsverhältnisses an, steht Übergangsgeld wegen der Vorschrift des § 62 Abs. 4 Unterabs. 2 nicht zu.

f) Nach § 37 Abs. 4 der VBL-Satzung wird vom 1. Januar 1985 an zusätzlich zu den bisher schon geregelten Fällen die Anwartschaft auf Versorgungsrente auch den Arbeitnehmern gesichert, die aufgrund einer vom Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigung oder aufgrund eines vom Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen veranlaßten Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, wenn sie im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 58. Lebensjahr vollendet und mindestens 240 Umlagemonate zurückgelegt haben.

Durch den neuen Buchstaben h (ab 1. 1. 1985) des § 62 Abs. 2 wird für diese und alle anderen Fälle, in denen die Anwartschaft auf Versorgungsrente gewahrt wird, obwohl das Arbeitsverhältnis vor dem Eintritt des Versicherungsfalles beendet worden ist, der Anspruch auf Übergangsgeld ausgeschlossen.

23. In Nummer 34 wird in der Erläuterung Nr. 5.1 der folgende Satz angefügt:

Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis wegen Bezugs einer Rente auf Zeit geruht hat, sind zwar Zeiten eines Arbeitsverhältnisses, sie rechnen jedoch bei der Bemessung des Übergangsgeldes nicht mit.

24. In Nummer 37 erhält in Buchstabe d der Unterabsatz 3 folgende Fassung:

Die Frage, in welchem Zeitpunkt die Ausschlußfrist bei einem Lohnsteuerrückertatungsanspruch des Arbeitgebers gegen seinen Arbeitnehmer zu laufen beginnt, hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 20. 3. 1984 – 3 AZR 124/82 – dahin entschieden, daß der Rückertatungsanspruch erst in dem Augenblick erwächst und in diesem Augenblick auch fällig wird, in dem der Arbeitgeber freiwillig oder aufgrund eines Haftungsbescheides die Steuerforderung für den Arbeitnehmer erfüllt.

25. In Nummer 37 a wird in Buchstabe c der folgende Abschnitt VII angefügt:

VII. Ruht das Arbeitsverhältnis wegen Bezugs einer Rente auf Zeit, so gilt folgendes:

a) Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine ununterbrochene Bewährung, Tätigkeit oder Berufsausübung gefordert, so wird diese Zeit durch das Ruhen des Arbeitsverhältnisses unterbrochen.

- b) Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine bestimmte, jedoch nicht ununterbrochene Zeit einer Bewährung, Tätigkeit oder Berufsausübung gefordert, wird die Zeit des Ruhens nicht auf die geforderte Zeit angerechnet.
26. In Nummer 37 a Buchst. d wird in der Erläuterung „Zu Teil II Abschn. B“ in Abschnitt II Nr. 4 Buchst. c Doppelbuchst. a a der folgende Unterabsatz angefügt:  
 Die von der Deutschen Angestellten-Akademie e. V., Bonn, vermittelte und mit einem Fachzeugnis „Programmieren“ abschließende Ausbildung von 360 Stunden entspricht nicht der in der Protokollnotiz geforderten DV-Aus- oder Fortbildung. Die tarifvertraglich geforderte DV-Aus- oder Fortbildung verlangt eine Richtzeit von 843 Stunden zuzüglich einer bedarfsoorientierten bzw. als zweckmäßig bezeichneten Zeit von 171 Stunden und zweier systemabhängiger Unterweisungen durch den Hersteller.
27. In Nummer 37 Buchst. d wird in der Erläuterung „Zu Teil II Abschn. B“ in Abschnitt II Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. a a der 2. Unterabsatz wie folgt geändert:  
 a) In Satz 2 werden nach den Worten „hat der Angestellte“ die folgenden Worte eingefügt:  
 „mit einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe III oder der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 oder 2“.  
 b) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 eingefügt:  
 Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen IVb Fallgruppe 2 und Vb Fallgruppe 1 erfassen „sonstige Angestellte“ nicht. Für Angestellte ohne einschlägige Fachhochschulausbildung gelten insoweit die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen IVb Fallgruppe 3, Vb Fallgruppe 2 und Vc Fallgruppe 1.
28. In Nummer 37 Buchst. d wird in den Erläuterungen „Zu Teil II Abschn. J“ Nummer 4 gestrichen.
29. In Nummer 37 a Buchst. d wird in den Erläuterungen „Zu Teil II Abschnitt N“ in der Erläuterung „Zu Unterabschnitt I Protokollnotiz Nr. 2 folgender Text als Unterabsatz 1 eingefügt; der bisherige Text wird Unterabsatz 2:  
 Die nach den Tätigkeitsmerkmalen geforderten schreibtechnischen Fertigkeiten können durch Vorlage eines Zeugnisses aufgrund einer Prüfung nach den „Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben“ der Industrie- und Handelskammern oder durch eine entsprechende behördliche Prüfung nachgewiesen werden. An die Stelle der vorgenannten Richtlinien sind inzwischen „besondere Rechtsvorschriften“ oder „besondere Vorschriften“ der Industrie- und Handelskammern getreten, nach denen die Fertigkeitsprüfungen abgenommen werden. Der Prüfungsteil „Briefgestaltung“ ist Bestandteil der abzulegenden Prüfung.

## Arbeitsvertrag

Zwischen

dem Land NRW, vertreten durch

..... und .....

Herrn/Frau/Fräulein .....

geboren am .....

wohnhaft in .....

wird folgender Arbeitsvertrag abgeschlossen:

§ 1\*\*)

(1) Herr/Frau/Fräulein ..... wird

ab ..... auf unbestimmte Zeit eingestellt.\*)

ab ..... bis .....

als Zeitangestellter eingestellt.\*)

ab ..... bis .....

als Angestellter für Aufgaben von begrenzter Dauer eingestellt.\*)

ab ..... bis .....

als Aushilfsangestellter eingestellt.\*)

(2) .....

(Befristungsgründe)

(3) Die Probezeit beträgt ..... Monate.

§ 2\*)

(1) Der Angestellte erhält Vergütung nach der Vergütungsgruppe ..... BAT. Für die Bemessung der Vergütung gelten die §§ 26 bis 30 und 34 BAT.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen ..... Stunden wöchentlich.

(3) In dringenden Fällen hat der Angestellte auf Anordnung des Arbeitgebers darüber hinaus Arbeit zu leisten.

§ 2\*)

(1) Der Angestellte erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von ..... DM.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen ..... Stunden wöchentlich.

(3) In dringenden Fällen hat der Angestellte auf Anordnung des Arbeitgebers darüber hinaus Arbeit zu leisten. Für die Vergütung von Arbeitsstunden, die der Angestellte über die in Absatz 2 festgelegte Arbeitszeit hinaus leistet, gilt § 34 BAT.

§ 3

(1) Auf das Arbeitsverhältnis finden die nachstehenden Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. 2. 1961 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung:

§ 4 Schriftform, Nebenreden

§ 6 Gelöbnis

§ 7 Ärztliche Untersuchung

§ 8 Allgemeine Pflichten

§ 9 Schweigepflicht

§ 10 Belohnungen und Geschenke

§ 13 Personalakten

- § 14 Haftung
- § 18 Arbeitsversäumnis
- § 36 Abs. 1-6 Auszahlung der Bezüge
- § 38 Krankenbezüge bei Schadenersatzansprüchen gegen Dritte sinngemäß
- § 41 Sterbegeld
- § 42 Reisekostenvergütung
- § 52 Arbeitsbefreiung
- § 61 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen
- § 70 Ausschlußfristen.

Außerdem sind folgende Vorschriften des BAT in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

---



---



---



---



---



---

(2) Die Zahlung der Krankenbezüge richtet sich nach § 616 Abs. 2 BGB.

(3) Die Gewährung des Erholungsurlaubs richtet sich nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes.

(4) \*) Der Angestellte erhält eine Zuwendung in entsprechender Anwendung des Tarifvertrages über eine Zuwendung an Angestellte vom 12. 10. 1973 in der jeweils geltenden Fassung. Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die für den Monat September zustehende Vergütung (§ 2 Abs. 1 dieses Arbeitsvertrages).

(5)\*) Der Angestellte erhält die Allgemeine Zulage in entsprechender Anwendung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. 5. 1982 in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 4

Während der Probezeit und im ersten Jahr der Beschäftigung beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Schluß eines Kalendermonats. Danach richten sich die Kündigungsfristen nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### § 5

(1) Es werden folgende Nebenabreden getroffen

---



---



---



---



---



---

(2) Die Nebenabreden sind mit einer Frist von ..... gesondert kündbar.

, den ..... 19....

(Dienststelle  
– Name, Amtsbezeichnung –)

(Vor- und Zuname des  
Angestellten)

\*) Nichtzutreffendes streichen.

\*\*) Soweit es sich um ein Arbeitsverhältnis i. S. der SR 2 y BAT handelt, ist der Wortlaut alternativ um das Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder das für die Beendigung maßgebende Ereignis bzw. beim Aushilfsangestellten um die entsprechenden Angaben zu ergänzen; im Absatz 2 des § 1 sind die Gründe für den Abschluß des befristeten Arbeitsverhältnisses (z. B. zur Vertretung des Angestellten X) anzugeben.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 41  
zum MTL II  
vom 12. Dezember 1984**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 2.1 – IV 1 –  
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.30.02 – 1/85 –  
v. 31. 1. 1985

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1984 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3. 1984 – SMBI. NW. 20310) mit Wirkung vom 1. 1. 1985 geändert und ergänzt worden ist, geben wir bekannt.

**Änderungstarifvertrag Nr. 41 zum MTL II  
vom 12. Dezember 1984**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
–Hauptvorstand –  
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Wiederinkraftsetzen von Vorschriften des MTL II**

Die §§ 15 bis 19 MTL II und die Sonderregelungen hierzu sowie § 48 Abs. 7 und die Sonderregelungen hierzu werden wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

**Änderung des MTL II**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1984, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 40 zum MTL II vom 31. August 1984, wird wie folgt geändert:

I.

**Vom 1. Januar 1985 an:**

1. Es wird der folgende § 15 a eingefügt:

§ 15 a

**Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage**

(1) Der Arbeiter, der zu Beginn des Kalenderjahres das 58. Lebensjahr vollendet hat, wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag (§ 48 Abs. 8 Unterabs. 1) unter Zahlung des Urlaubslohnes von der Arbeit freigestellt. Der neueingesetzte Arbeiter erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Arbeitsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Arbeiter geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird der Arbeiter an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.

- 2. In § 19 Abs. 3 Unterabs. 1 werden nach dem Wort „Krankheitstag“ ein Komma und die Worte „Tag einer Freistellung nach § 15 a“ eingefügt.
- 3. In der Protokollnotiz zu § 30 Abs. 2 und 3 werden in Satz 2 nach dem Wort „Arbeitsbefreiung,“ die Worte „Tagen einer Freistellung nach § 15 a,“ eingefügt.
- 4. Die Protokollnotiz zu § 48 Abs. 3 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

**Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabs. 2:**

Dem Beginn des Urlaubs stehen gleich

- a) ein freier Tag nach § 15 a,
- b) der Zeitpunkt, von dem an nach den §§ 42 und 42 a Krankenbezüge zu zahlen sind,
- c) der Erste des Kalendermonats, nach dem die Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder zu bemessen ist.

- 5. In § 76 Abs. 2 Unterabs. 2 werden in Buchstabe a das Datum „30. September 1980“ und in Buchstabe c das Datum „31. Dezember 1981“ jeweils durch das Datum „31. Dezember 1987“ ersetzt.

- 6. In die SR 2c wird die folgende Nr. 4 a eingefügt:

Nr. 4 a

**Zu § 15 a – Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage**

Für die Arbeiter, deren Arbeitszeit nach Nr. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 geregelt ist, ist die Freistellung nach § 15 a durch entsprechende Schichteinteilung zu berücksichtigen.

- 7. Die SR 2g wird wie folgt geändert:

- a) Es wird die folgende Nr. 3 a eingefügt:

Nr. 3 a

**Zu § 15 a – Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage**

Die Freistellung nach § 15 a für das Kalenderhalbjahr, in das Theaterferien fallen, ist in der Regel während der Theaterferien zu gewähren.

- b) Die Protokollnotiz zu Nr. 7 Abs. 2 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

**Protokollnotiz zu Absatz 2 Unterabs. 2:**

Dem Beginn des Urlaubs stehen gleich

- a) ein freier Tag nach § 15 a,
- b) der Zeitpunkt, von dem an nach den §§ 42 und 42 a Krankenbezüge zu zahlen sind,
- c) der Erste des Kalendermonats, nach dem die Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder zu bemessen ist.

- 8. Die SR 21 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nr. 4 wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

**Protokollnotiz:**

Die Tarifvertragsparteien haben die Stundenbegrenzen von 84 bzw. 168 Stunden mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Dienstplangestaltung unverändert gelassen. Nach ihrer übereinstimmenden Auffassung sollen die Arbeitszeitverkürzungen ab 1. Januar 1969, 1. Januar 1971 und 1. Oktober 1974 im Jahresdurchschnitt durch entsprechende Schichteinteilung berücksichtigt werden.

- b) Es wird die folgende Nr. 4 a eingefügt:

Nr. 4 a

**Zu § 15 a – Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage**

Für die Arbeiter, deren Arbeitszeit nach Nr. 4 geregelt ist, ist die Freistellung nach § 15 a durch entsprechende Schichteinteilung zu berücksichtigen.

9. Die Anlage 4 Abschn. „Dazu in den Ländern.“ wird wie folgt geändert:
- In Unterabschnitt „Bremen“ werden in Buchstabe b nach dem Wort „Maschinisten“ ein Komma und die Worte „Elektriker, Schlosser“ eingefügt.
  - In Unterabschnitt „Nordrhein-Westfalen“ wird nach der Überschrift des Unterabschnitts die Position Arbeiter im Bereich der Klimaanlage und der dazugehörigen Systeme der medizinischen Fakultät der Technischen Hochschule Aachen. eingefügt.

## II.

Vom 1. Januar 1986 an:

- In § 15a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „58“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
- In § 48 Abs. 7 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „29“ ersetzt.

## III.

Vom 1. Januar 1987 an:

In § 15a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der zu Beginn des Kalenderjahres das 50. Lebensjahr vollendet hat.“ gestrichen.

## § 3

## Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Mainz, den 12. Dezember 1984

## B.

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum MTL II, die mit dem Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden sind, wird wie folgt geändert und ergänzt:

- Der Nummer 5 wird folgender Buchstabe d angefügt:
  - Nach § 62 Abs. 1 Satz 4 und 5 endet das Arbeitsverhältnis nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. Die bis zum Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhältnisses erreichte Beschäftigungszeit und damit auch die Dienstzeit bleiben deshalb erhalten. Die Zeit des Ruhens ist nicht Beschäftigungszeit und nicht Dienstzeit im Sinne der §§ 6 und 7; sie wird auch nicht darauf angerechnet.
- Nummer 8 Buchst. b erhält folgende Fassung:
  - Nach Absatz 4 trägt das Land die Kosten für alle ärztlichen Untersuchungen, die aus den in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Anlässen vorgenommen werden. Das Land ist in diesen Fällen öffentlich-rechtlicher Kostenträger im Sinne des § 11 Abs. 1 GOÄ (BGBl. I 1982 S. 1522). Ärztlche Leistungen bei diesen Untersuchungen, die nicht von der Verwaltungsgebührenordnung erfaßt sind, dürfen dem Land deshalb nur mit dem einfachen Satz der Gebührenordnung berechnet werden. Zur Klarstellung, daß das Land Kostenträger der von ihm veranlaßten Untersuchung ist, bitten wir, das Gesundheitsamt bzw. den Arzt unmittelbar mit der nach § 10 MTL II erforderlichen Untersuchung zu beauftragen und dabei darauf hinzuweisen, daß bei der Berechnung von nicht durch die Verwaltungsgebühren erfaßten ärztlichen Sonderleistungen § 11 der GOÄ zu beachten ist. Die Kosten sollen dem Land unmittelbar in Rechnung gestellt werden.
- Es wird die folgende Nummer 13a eingefügt:
  - Zu § 15a

Die Hinweise, die wir in Abschnitt II Nr. 10 a der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem.

RdErl. v. 24. 4. 1961 – SMBL. NW. 20310) zur Anwendung des § 15a BAT auf die Angestellten des Landes gegeben haben, gelten für die Anwendung des § 15a MTL II auf die Arbeiter entsprechend.

4. Es wird folgende Nummer 19 eingefügt:

## 19. Zu § 24

Für die Zeit des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 62 ist das Aufrücken in den Stufen des Monatstabellenlohnes gehemmt. Bei Wiederaufnahme der Arbeit nach dem Ende des Ruhens erhält der Arbeiter den Monatstabellenlohn wieder nach der Stufe, die vor dem Eintritt des Ruhens zuletzt maßgebend war.

5. In Nummer 25 Buchst. d Unterabs. 2 wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

Sozialversicherungsrechtlich handelt es sich nicht um einmalig gezahlt Entgelt im Sinne des § 385 Abs. 1 a, § 1400 Abs. 2 Satz 3 RVO, § 122 Abs. 2 Satz 3 AVG und § 113 letzter Satz RKG, sondern um laufendes Arbeitsentgelt. Daraus folgt, daß dieses Entgelt dem letzten mit sonstigem Entgelt belegten Lohnzahlungszeitraum zuzurechnen ist und dabei die Beitragsbemessungsgrenzen zu beachten sind.

6. In Nummer 25 wird dem Buchstaben d folgender Unterabsatz angefügt:

Ich – der Finanzminister – bin damit einverstanden, daß für die Anwendung des § 31 Abs. 2 Unterabs. 3 und 4 der Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 62 einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleichgestellt wird.

7. In Nummer 26 Buchst. f werden folgende Sätze 3 bis 5 eingefügt:

Freistellungen von der Arbeit zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 678) sind in Anwendung des § 4 des Gesetzes auf die Arbeitsbefreiung nach dieser übertariflichen Regelung anzurechnen. Dabei ist § 5 Abs. 2 Satz 1 SURIV entsprechend anzuwenden. Macht der Arbeiter von der Möglichkeit der Zusammenfassung des Anspruchs für zwei Kalenderjahre gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 AWbG Gebrauch, ist diese Freistellung bei der Gewährung von Arbeitsbefreiung in entsprechender Anwendung der VO über den Sonderurlaub der Beamten und Richter ebenfalls in beiden Jahren anzurechnen.

8. In Nummer 29 Buchst. a werden nach der Überschrift folgende Unterabsätze eingefügt:

Die Gewährung von Krankenbezügen setzt voraus, daß der Arbeiter durch Unfall, Krankheit, nicht rechtswidrige Sterilisation oder nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch an der Arbeitsleistung verhindert ist. Arbeitsunfähigkeit liegt deshalb auch dann vor, wenn die geschuldete Arbeitsleistung nicht voll, sondern nur teilweise erbracht werden kann.

Während der Zeit, während der keine Arbeitsleistungen erbracht werden müssen (z. B. bei Sonderurlaub nach § 54a, beim Ruhen des Arbeitsverhältnisses nach § 1 Abs. 1 ArbPlSchG) kann ein Anspruch auf Krankenbezüge nicht entstehen.

9. In Nummer 29 Buchst. a wird nach dem Unterabs. 1 folgender Unterabsatz eingefügt:

Für die Zeit des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 62 infolge der Gewährung einer Rente auf Zeit (vgl. Nr. 39) stehen dem Arbeiter Krankenbezüge nicht zu. Ist der Arbeiter am ersten Arbeitstag nach dem Ende des Ruhens des Arbeitsverhältnisses arbeitsunfähig, erhält er Krankenlohn nach § 42 Abs. 4 Unterabs. 1 bis zur Dauer von sechs Wochen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als sechs Wochen, rechnet die Krankenbezugsfrist des § 42 Abs. 6 Unterabs. 1 – unbeschadet des Unterabsatzes 2 dieser Vorschrift – nach der beim Eintritt des Ruhens vollendeten Beschäftigungszeit vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit an, auch wenn diese während des Ruhens eingetreten ist. Erkrankun-

- gen, die vor dem Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses liegen, sind für die Anwendung der Regelung über Wiederholungserkrankungen (§ 42 Abs. 4 Unterabs. 2) unberücksichtigt zu lassen.
10. In Nummer 29 Buchst. a erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:
- Hat sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen, so besteht nach der **tariflichen Regelung** kein Anspruch auf Krankenbezüge. Eine solche tarifliche Regelung hat das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 19. 10. 1983 – 5 AZR 195/81 – (Der Betrieb 1984 S. 411) zu einer dem § 37 Abs. 1 BAT entsprechenden Regelung für nichtig erklärt. Nach den Urteilen des BAG vom 24. 2. 1972 – 5 AZR 446/71 – (AP Nr. 17 zu § 1 LohnFG) und vom 28. 2. 1972 – 5 AZR 476/71 – (AP Nr. 19 zu § 1 LohnFG) kommt es für den Lohnfortzahlungsanspruch grundsätzlich nicht darauf an, wann und bei welcher Gelegenheit sich der zur Arbeitsunfähigkeit führende Unfall ereignet hat. Das gilt auch, wenn der Unfall sich in der Nebenerwerbslandwirtschaft des Arbeiters ereignet hat. Liegt ein solcher Fall vor, so ist für die Zeit des kraft Gesetzes unabdingbaren Anspruchs auf Entgeltfortzahlung zu prüfen, ob die Geltendmachung von Krankenbezügen rechtsmissbräuchlich ist. Eine solche Prüfung hat insbesondere zu berücksichtigen, ob in der Ausübung der Nebentätigkeit ein Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten zu sehen ist (z. B. dann, wenn die Ausübung der Nebentätigkeit abgelehnt worden ist oder abgelehnt worden wäre). Für Zeiträume, die über die gesetzliche 6-Wochenfrist hinausgehen, ist die Befugnis der Tarifvertragsparteien nicht eingeschränkt, Ansprüche auf Krankenbezüge auszuschließen.
11. Nummer 30 Buchst. a erhält folgende Fassung:
- a) Während des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 62 infolge Gewährung einer Rente auf Zeit (vgl. Nr. 39) kann eine für die Jubiläumszuwendung maßgebende Dienstzeit nicht vollendet werden, weil diese Zeit nicht Dienstzeit im Sinne des § 7 ist und auch nicht auf diese Dienstzeit angerechnet wird.
12. In Nummer 31 wird folgender Buchstabe d eingefügt:
- d) Verstirbt der Arbeiter, während sein Arbeitsverhältnis wegen Bezugs einer Zeitrente nach § 62 ruht, steht kein Sterbegeld nach § 47 zu. Hatte der Arbeiter im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Versorgungsrente, zahlt die VBL ein Sterbegeld gemäß § 58 ihrer Satzung.
13. In Nummer 31 wird der bisherige Buchstabe d Buchstabe e.
14. In Nummer 32 Buchst. a werden vor den Beispielen zu § 48 Abs. 3 Unterabs. 1 folgende Unterabsätze eingefügt:
- Die Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabsatz 2 ist durch den 41. Änderungstarifvertrag zum MTL II vom 12. Dezember 1984 mit Wirkung vom 1. 1. 1985 ergänzt worden. Bei der Ermittlung des Berechnungszeitraumes für den Zuschlag zum Urlaubslohn steht in den Fällen des Absatzes 3 Unterabsatz 2 (besondere Regelung für neu begonnene Arbeitsverhältnisse) die Gewährung eines freien Tages nach § 15a dem Beginn eines Urlaubs gleich. Das bedeutet, daß ggf. der für den freien Tag zu zahlende Urlaubslohn (§ 15a Abs. 1 Satz 1) unter Beachtung der Vorschriften in Absatz 3 Unterabsatz 2 besonders berechnet werden muß. Auch der aus diesem Anlaß berechnete Zuschlag bleibt für alle Fälle im laufenden Urlaubsjahr maßgebend, wenn das Arbeitsverhältnis am Freistellungstag schon mindestens sechs volle Kalendermonate bestanden hat (Absatz 3 Unterabs. 2 Satz 2).
- Ich – der Finanzminister – bin damit einverstanden, daß bei der Wiederaufnahme der Arbeit nach dem Ruhens des Arbeitsverhältnisses gemäß § 62 infolge Gewährung einer Rente auf Zeit (vgl. Nr. 39) der Zuschlag so berechnet wird, als ob das Arbeitsverhältnis an diesem Tage begonnen hätte (§ 48 Abs. 3 Unterabs. 2).
15. Der Nummer 32 werden folgende Buchstaben f bis h angefügt:
- f) Mit Wirkung vom 1. 1. 1985 sind die Absätze 10 und 11 geändert worden. Nach Absatz 10 Satz 1 vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Monat des Ruhens des Arbeitsverhältnisses infolge der Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit oder einer Erwerbsunfähigkeitsrente auf Zeit (vgl. Nr. 39) um ein Zwölftel. Diese Regelung wirkt sich in Urlaubsjahren aus, in denen das Ruhens eintritt oder endet. Hat das Arbeitsverhältnis während des ganzen Urlaubsjahres geruht, entsteht kein Urlaubsanspruch (Kürzung um 12 Zwölftel).
- Die Ergänzung des Absatzes 11 um den Satz 3 regelt die Fälle, in denen der Arbeiter in dem Urlaubsjahr, in dem sein Arbeitsverhältnis gemäß § 62 geruht hatte oder in dem er ohne Beziehe beurlaubt war, infolge Bewilligung einer **Dauerrente** wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder infolge Erreichens der Altersgrenze (§ 63) aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Für diese Fälle gilt die Zwölftelung nach Absatz 11 Satz 1. Deshalb ist der volle Urlaubsanspruch sowohl nach Absatz 10 als auch nach Absatz 11 zu kürzen. Etwas anderes gilt für Sonderurlaub für Zwecke der beruflichen Fortbildung, für den das Land vor dem Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse schriftlich anerkannt hat (§ 54 a Satz 2).
- g) Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 28. 1. 1982 – 6 AZR 571/79 – AP Nr. 11 zu § 3 BURLG Rechtsmissbrauch) ist der nach dem Bundesurlaubsgesetz zu gewährende Urlaub keine Gegenleistung des Arbeitgebers für erbrachte oder noch zu erbringende Arbeitsleistungen, sondern eine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers aus dem Arbeitsverhältnis, den Arbeitnehmer von dessen Verpflichtung zur Arbeitsleistung für die Dauer des Urlaubs freizustellen. Die Geltendmachung des Urlaubsanspruchs kann danach auch dann nicht als rechtsmissbräuchlich angesehen werden, wenn der Arbeitnehmer keine oder nur eine geringfügige Arbeitsleistung erbracht hat.
- h) Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 8. 3. 1984 – 6 AZR 442/83 – entschieden, daß der **gesetzliche Mindesturlaubsanspruch** des Arbeitnehmers (bei Arbeit in der Fünftagewoche 15 Arbeitstage), der nach erfüllter **gesetzlicher** Wartezeit (§ 4 BURLG) in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres ausscheidet, nicht durch eine tarifliche Regelung gemindert werden kann. Wir bitten, bei der Anwendung des Absatzes 11 Satz 1 und 3 entsprechend zu verfahren.
16. In Nummer 35 a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
- b) Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 8. 3. 1984 – 6 AZR 560/83 – Der Betrieb 1984 S. 1939) setzt die Abgeltung des nicht erfüllten Urlaubsanspruchs nach § 7 Abs. 4 BURLG voraus, daß der Arbeitnehmer beim Ausscheiden arbeitsfähig ist. Diese Einschränkung gilt hier nicht, weil nach der ausdrücklichen Regelung in Absatz 1 Satz 3 der Urlaub auch dann abzugelten ist, wenn er wegen Arbeitsunfähigkeit bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden konnte.
17. In Nummer 35 a werden die bisherigen Buchstaben b bis d die Buchstaben c bis e.
18. In Nummer 35 a wird dem neuen Buchstaben c folgender Unterabsatz angefügt:
- Mit Wirkung vom 1. 1. 1985 ist § 54 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 ergänzt worden. Bei Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhältnisses infolge der Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit oder einer Erwerbsunfähigkeitsrente auf Zeit (vgl. Nr. 39) ist der Urlaub abzugelten, wenn oder soweit er vor Beginn des Ruhenszeitraumes nicht mehr gewährt oder genommen werden konnte.

19. Der Nummer 39 werden folgende Unterabsätze angefügt:

Mit Wirkung vom 1. 1. 1985 ist § 62 durch den Änderungstarifvertrag Nr. 40 zum MTL II vom 31. August 1984 geändert worden. Die in Absatz 1 eingefügten Sätze 4 und 5 bewirken, daß das Arbeitsverhältnis bei der Gewährung einer Rente auf Zeit wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nicht mehr wie bisher infolge der „Tarifautomatik“ endet, sondern daß das Arbeitsverhältnis jetzt durch den Zugang eines solchen Rentenbescheides zum Ruhen gebracht wird. Das bedeutet, daß das Arbeitsverhältnis dem rechtlichen Bande nach bestehen bleibt, daß aber alle Rechte und Pflichten aus diesem weiterbestehenden Arbeitsverhältnis für die Zeit des Ruhens nicht geltend gemacht werden können. Etwas anderes gilt nur für solche Nebenpflichten aus dem Arbeitsverhältnis, die auch im Falle seiner Beendigung fortbestehen würden (z. B. die Schweigepflicht nach § 11 sowie Ansprüche aus der nachwirkenden Treuepflicht des Arbeiters und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers).

Das Arbeitsverhältnis ruht vom Beginn des Tages an, der auf den Tag folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis – wäre die Rente auf Dauer bewilligt worden – nach Satz 1 oder Satz 3 geendet hätte. Das Ruhen endet mit Ablauf des Tages, mit dessen Ablauf die Zeitrente wegfällt (auch dann, wenn der ursprüngliche Bewilligungszeitraum nachträglich – z. B. wegen Besserung des Gesundheitszustandes – verkürzt worden ist). Wird in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf des Bewilligungszeitraumes die Rente weiterhin auf Zeit bewilligt, setzt sich das Ruhen fort. Es endet spätestens mit Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis (gleich aus welchem Grunde, z. B. wegen Bewilligung einer Dauerrente, Auflösungsvertrages oder Kündigung) endet.

Mit Ablauf des Ruhenszeitraums leben die Rechte und Pflichten in vollem Umfang wieder auf, wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht.

Für den in § 62 Abs. 1 Unterabs. 2 geregelten Fall der schuldhaften Verzögerung des Rentenantrages hat die Neuregelung keine Bedeutung. Hatte das Arbeitsverhältnis des Arbeiters, der den Rentenantrag schuldhaft verzögert hatte, geendet, verbleibt es dabei auch dann, wenn der ausgeschiedene Arbeiter später einen Bescheid über die Bewilligung einer Zeitrente vorlegt.

Für die Fälle des § 62 Abs. 2 BAT gilt Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 4 und 5 entsprechend. Der dort jeweils für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses genannte Zeitpunkt ist bei Bezug einer Zeitrente für den Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

20. In Nummer 41 wird der Ziffer 1 folgender Unterabsatz angefügt:

Der Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 62 infolge Gewährung einer Rente auf Zeit (vgl. Nr. 39) ist kein Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 65 Abs. 1. Er löst deshalb keinen Anspruch auf Übergangsgeld aus. Wird dem Arbeiter eine Dauerrente bewilligt und schließt sich deren Bezugszeit unmittelbar an die der Zeitrente und damit an das Ruhen des Arbeitsverhältnisses an, so steht Übergangsgeld wegen der Vorschrift des § 65 Abs. 4 Unterabs. 2 nicht zu.

21. In Nummer 41 wird folgende neue Ziffer 7 eingefügt:

7 Wird dem Arbeiter nach seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, aber schon vor Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund eines Gesetzes, Tarifvertrages, einer Satzung oder einer sonstigen Regelung eine Versorgungsrente oder eine vergleichbare Leistung gewährt, steht nach Absatz 2 Buchst. h kein Übergangsgeld zu. Dasselbe gilt, wenn eine solche Leistung zwar noch nicht gewährt wird, die Anwartschaft darauf aber gesichert ist. Eine der Versorgungsrente vergleichbare Leistung ist z. B. die Übergangsversorgung, die den im Werkdienst tätigen Arbeitern des Justizvollzugsdienstes nach Nr. 2 der SR 2 m gewährt wird. Gesichert ist eine Anwartschaft auf Versorgungsrente z. B. in den Fällen des § 37

Abs. 4 der Satzung der VBL (Personen, die bei Eintritt des Versicherungsfalles nach § 39 der Satzung als pflichtversichert gelten).

22. In Nummer 41 werden die bisherigen Ziffern 7 und 8 die Ziffern 8 und 9.

23. In Nummer 42 Ziffer 1.1 Satz 2 wird in dem Klammerzusatz das Datum „18. Oktober 1970“ durch das Datum „17. Mai 1982“ ersetzt.

24. In Nummer 42 Ziffer 5.5 Satz 2 wird im letzten Halbsatz die Paragraphenbezeichnung „§ 62 Abs. 2 Buchst. g“ durch die Bezeichnung „§ 65 Abs. 2 Buchst. g“ ersetzt.

25. In Nummer 46 Buchst. d erhält der Unterabsatz 5 folgende Fassung:

Die Frage, in welchem Zeitpunkt die Ausschlußfrist bei einem Lohnsteuerrückerstattungsanspruch des Arbeitgebers gegen seinen Arbeitnehmer zu laufen beginnt, hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 20. 3. 1984 – 3 AZR 124/82 – dahin entschieden, daß der Rückerstattungsanspruch erst in dem Zeitpunkt erwächst und auch fällig wird, in dem der Arbeitgeber freiwillig oder aufgrund eines Haftungsbescheides die Steuerforderung für den Arbeitnehmer erfüllt.

26. Es werden folgende Nummern 50 und 51 angefügt:

50. Zu Nr. 4 und 4a SR 21

Mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 41 zum MTL II vom 12. Dezember 1984 sind die Protokollnotiz zu Nr. 4 und die Nr. 4a in die Sonderregelung eingefügt worden. Die Protokollnotiz entspricht inhaltlich der Protokollnotiz zu Nr. 20 des Änderungstarifvertrages Nr. 24 zum MTL II vom 12. Juni 1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 31. 7. 1974 – MBl. NW. S. 1035).

Nach der Protokollnotiz zu Nr. 4 wird die stufenweise Verkürzung der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von seinerzeit 48 Stunden auf 40 Stunden beim Feuerwehrpersonal und beim Wachpersonal durch entsprechende Schichteinteilung berücksichtigt. Hieraus folgt, daß im Ergebnis die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der genannten Arbeiter im gleichen Verhältnis wie die der übrigen Arbeiter verkürzt worden ist.

Nach § 4a ist bei diesen Arbeitern auch die Freistellung nach § 15a durch entsprechende Schichteinteilung zu berücksichtigen.

Beispiel:

Der Arbeiter hat 84 Stunden in der Woche bzw. 168 Stunden in der Doppelwoche zu leisten. Ihm stehen als Ausgleich für die Arbeitszeitverkürzung im Jahr 30 Freischichten zu  $(84 \times 52 = 4368)$  Jahresstunden;  $40/48$  davon sind 3640 Jahresstunden;  $4368 - 3640 = 728 : 24$  [Stunden einer Schicht] = 30 Freischichten. Seine (verlängerte) regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt bei Berücksichtigung der Freischichten ( $30 : 12 = 2,5$  Freischichten pro Monat, das sind  $[2,5 \times 24 = ] 60$  Stunden pro Monat oder  $[80 : 4,348 = ] 18,8$  Stunden pro Woche; um diese Stunden ist die wöchentliche Arbeitszeit von 84 Stunden zu vermindern) 70,2 Stunden in der Woche. Der Arbeiter kann in jedem Kalenderhalbjahr höchstens für  $(70,2 : 5 = ) 14,04$  Stunden von der Arbeit freigestellt werden.

51. Zu Anlage 5

Nach Nr. 1 Abs. 2 Buchst. a Satz 1 erhält der Arbeiter zur pauschalen Abgeltung aller Arbeitsleistungen während der Übung an Stelle seines sonstigen Lohns einen Pauschbetrag in Höhe des Fünfzehnfachen des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohns seiner Lohngruppe. Da in diesem Gesamtpauschbetrag auch der Lohn für Überstunden, die Zeitzuschläge und andere unregelmäßig anfallende Lohnbestandteile enthalten sind, ist in dem durch Änderungstarifvertrag Nr. 40 zum MTL II vom 31. August 1984 in diese Vorschrift eingefügten Satz 3 zur Abgrenzung be-

stimmt worden, daß ein Teilbetrag in Höhe des Siebenfachen des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes als für Arbeitsleistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt gilt. Dieser Betrag ist der VBL nach § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV in Verb. mit § 43 Abs. 1 Satz 4 der VBL-Satzung für die Ermittlung des zusätzlichen Entgelts gesondert mitzuteilen. Die Umlage zur VBL wird dadurch nicht beeinflußt.

– MBl. NW. 1985 S. 182.

## II.

## Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Aufstellung  
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen  
seit dem 1. 1. 1985 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 1. 1985**

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8. 2. 1985 – S 7222

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung	Tar.- Reg.-Nr.: in Kraft gesetzt
--------------	------------------------------	---

Gewerbegruppe III (Bergbau)

- |       |  |                               |
|-------|--|-------------------------------|
| 57692 | <u>Tarifvertrag</u> zur Änderung des MTV des Rheinischen Braunkohlenbergbaus vom 5.12.1984 - kündbar zum 31.10.1985<br>(abgeschlossen mit IGBE)    | 00272 07 84<br>01.11.1984     |
| 57693 | <u>Tarifvertrag</u> zur Änderung des MTV des Rheinischen Braunkohlenbergbaus vom 5.12.1984 - kündbar zum 31.10.1985<br>(abgeschlossen mit DAG)     | 00272 07 84.001<br>01.11.1984 |
| 57694 | <u>Tarifvertrag</u> zur Änderung des TV - Vorruhestand vom 26.6.1984 des Rheinischen Braunkohlenbergbaus vom 26.9.1984<br>(abgeschlossen mit IGBE) | 00272 99 84<br>26.09.1984     |
| 57695 | <u>Tarifvertrag</u> zur Änderung des TV - Vorruhestand vom 26.6.1984 des Rheinischen Braunkohlenbergbaus vom 26.9.1984<br>(abgeschlossen mit DAG)  | 00272 99 84.001<br>26.09.1984 |

Gewerbegruppe V - X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)

- |       |   |                           |
|-------|---|---------------------------|
| 57696 | <u>Zusatztarifvertrag</u> zum MTV Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie der Fa. Brown, Boverie & Cie, Bochum vom 19.12.1984 - kündbar zum 30.6.1985<br>(abgeschlossen mit IGM) | 10337 00 85<br>01.01.1985 |
|-------|---|---------------------------|

Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)

- |       |  |                           |
|-------|--|---------------------------|
| 57697 | <u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der Deutsche Shell AG vom 19.11.1984 - kündbar zum 30.9.1985<br>(abgeschlossen mit CPK) | 10033 27 84<br>01.10.1984 |
|-------|--|---------------------------|

Gewerbegruppe XIV (Vervielfältigungsgewerbe)

- |       |  |                           |
|-------|--|---------------------------|
| 57698 | <u>Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> für Redakteure der Zeitschriftenverlage vom 20.11.1984 - kündbar zum 30.4.1985<br>(abgeschlossen mit DJV/DruPa/dju/DAG) | 00149 27 84<br>01.05.1984 |
|-------|--|---------------------------|

- 57699 Lohnrahmentarifvertrag des Fotofinishergewerbes BRD vom 18.4.1980 (abgeschlossen mit CPK) 00208 11 80  
01.04.1980
- 57700 Gehaltsrahmentarifvertrag des Fotofinishergewerbes BRD vom 18.4.1980 (abgeschlossen mit CPK) 00208 12 80  
01.04.1980

Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)

- 57701 Tarifvertrag zur Änderung des TV - Zusatzversorgung vom 30.9.1981 des Maler- und Lackiererhandwerks BRD vom 14.12.1984 (abgeschlossen mit BSE) 00108 70 85  
01.01.1985
- 57702 Tarifvertrag zur Änderung des TV - ergänzende Zusatzversorgung vom 30.9.1981 des Maler- und Lackiererhandwerks BRD vom 14.12.1984 (abgeschlossen mit BSE) 00108 71 85  
01.01.1985
- 57703 Tarifvertrag zur Änderung des Verfahrens - Tarifvertrag Urlaub und Zusatzversorgung vom 28.12.1983 des Maler- und Lackiererhandwerks BRD vom 14.12.1984 (abgeschlossen mit BSE) 00108 90 84.1  
01.01.1984

Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)

- 57704 Änderungstarifvertrag zum MTV vom 22.7.1977 der Deutschen Texaco AG, Chemische Werke Meerbeck vom 18.12.1984 - kündbar zum 31.12.1988 (abgeschlossen mit IGBE) 10366 07 84

Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)

- 57705 Tarifvertrag zur Änderung des TV - Vorruhestand vom 16.8.1984 des privaten Versicherungsgewerbes BRD vom 19.11.1984 (abgeschlossen mit DAG) 00139 90 85.001
- 57706 Tarifvertrag zur Änderung des TV - Vorruhestand vom 16.8.1984 des privaten Versicherungsgewerbes vom 19.11.1984 (abgeschlossen mit DHV/VwA) 00139 90 85.002
- 57707 Tarifvertrag - Vorruhestand Werbeaußendienst des privaten Versicherungsgewerbes BRD vom 30.11.1984 (abgeschlossen mit DAG) 00139 91 84.001  
30.11.1984
- 57708 Tarifvertrag - Vorruhestand - Werbeaußendienst des privaten Versicherungsgewerbes BRD vom 30.11.1984 (abgeschlossen mit DHV/VwA) 00139 91 84.002  
30.11.1984
- 57709 Ergänzungstarifvertrag Nr. 33 zum EKT der Hanseatischen Ersatzkasse vom 5.12.1984 (abgeschlossen mit DAG) 80440 00 33.008  
01.01.1985

57710	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 33</u> zum EKT der Hanseatischen Ersatzkasse vom 5.12.1984 (abgeschlossen mit HBV)	80440 00 33.009 01.01.1985
57711	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 33</u> zum EKT der Hanseatischen Ersatzkasse vom 5.12.1984 (abgeschlossen mit DHV)	80440 00 33.010 01.01.1985
57712	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 33</u> zum EKT der Hanseatischen Ersatzkasse vom 5.12.1984 (abgeschlossen mit VwA)	80440 00 33.011 01.01.1985
57713	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 34</u> zum EKT der Hanseatischen Ersatzkasse vom 5.12.1984 (abgeschlossen mit HBV)	80440-00 34.008 01.01.1980
57714	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 34</u> zum EKT der Hanseatischen Ersatzkasse vom 5.12.1984 (abgeschlossen mit DAG)	80440 00 34.009 01.01.1980
57715	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 34</u> zum EKT der Hanseatischen Ersatzkasse vom 5.12.1984 (abgeschlossen mit DHV)	80440 00 34.010 01.01.1980
57716	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 34</u> zum EKT der Hanseatischen Ersatzkasse vom 5.12.1984 (abgeschlossen mit VwA)	80440 00 34.011 01.01.1980
57717	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 55</u> zum EKT der Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse vom 13.12.1984 (abgeschlossen mit HBV)	80440 00 55 01.01.1985
57718	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 55</u> zum EKT der Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse vom 13.12.1984 (abgeschlossen mit DAG)	80440 00 55.001 01.01.1985
57719	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 56</u> zum EKT der Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse vom 13.12.1984 (abgeschlossen mit HBV)	80440 00 56 01.01.1980
57720	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 56</u> zum EKT der Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse vom 13.12.1984 (abgeschlossen mit DAG)	80440 00 56.001 01.01.1980

Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)

57721	<u>Tarifvertrag</u> zur Änderung des TV Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II vom 1.11.1977 der Arbeiterwohlfahrt BRD vom 15.6.1984 (abgeschlossen mit DAG)	80502 00 01.001 B1.07.1984
57722	<u>Tarifvertrag</u> - Personenkraftfahrer der Stadtverwaltung Düsseldorf vom 27.11.1984 (abgeschlossen mit ÖTV)	80600 00 01 01.01.1985

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

I, II, IV, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XIX, XX, XXIII, XXIV, XXV, XXVI, XXVIII, XXIX, XXXI, XXXII.

### Abkürzungsverzeichnis

#### 1. Arbeitgeberverbände

BVK Bundesverband der Versicherungskaufleute  
VKA Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände

#### 2. Gewerkschaften

BSE	IG Bau-Steine-Erden
IGBE	IG Bergbau und Energie
CPK	IG Chemie-Papier-Keramik
DruPa	IG Druck und Papier
GdED	Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
GGLF	Gewerkschaft Gartenbau, Land- u. Forstwirtschaft
HBV	Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen
GHK	Gewerkschaft Holz und Kunststoff
GK	Gewerkschaft Kunst
GL	Gewerkschaft Leder
IG	Industrie Gewerkschaft
IGM	IG Metall
NGG	Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten
ÖTV	Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
GdP	Gewerkschaft der Polizei
DPG	Deutsche Postgewerkschaft
GTB	Gewerkschaft Textil-Bekleidung
DAG	Deutsche Angestellten Gewerkschaft
DHV	Deutscher Handels- und Industrie-Angestellten Verband
VwA	Verband der weiblichen Angestellten e.V.
VDT	Verband Deutscher Techniker
GeDAG	Gesamtverband Deutscher Angestellten Gewerkschaften
RFFU	Rundfunk-, Fernseh-, Film-Union
DJV	Deutscher Journalisten Verband
CMVD	Christlicher Metallarbeiter Verband Deutschlands
MB	Marburger Bund
GGVÖD	Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des Öffentlichen Dienstes
GÖDCG	Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im CgD
CGD	Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands

#### 3. Tarifverträge

MTV	Manteltarifvertrag
RTV	Rahmentarifvertrag
LTV	Lohntarifvertrag
GTV	Gehaltstarifvertrag
TV	Tarifvertrag
BAT	Bundes-Angestellten-Tarif
VersTV-G	Versorgungstarif Gemeinden
VersTV-W	Versorgungstarif Waldarbeiter
VersTV-L	Versorgungstarif Landarbeiter
EKT	Ersatz-Kassen-Tarif
BMT	Bundes-Mantel-Tarif

**Justizminister**

**Stellenausschreibung für das  
Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
und für das Verwaltungsgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,  
 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1985 S. 191.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 4 v. 28. 1. 1985**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2006	9. 1. 1985	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NW) . . . . .	41
2030	18. 12. 1984	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Kultusministers . . . . .	43
2061	28. 12. 1984	Ordnungsbehördliche Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte . . . . .	44
301	8. 1. 1985	Verordnung zur Übertragung von Entscheidungen nach den §§ 116, 117, 138 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes auf das Oberlandesgericht Hamm . . . . .	46
<b>Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .</b>			

– MBl. NW. 1985 S. 191.

**Nr. 5 v. 31. 1. 1985**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2022	4. 12. 1984	Vierzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . .	53
2022	17. 12. 1984	Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland . . . . .	57
2022	17. 12. 1984	Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Rheinischen Heilpädagogischen Heime des Landschaftsverbandes Rheinland . . . . .	57

– MBl. NW. 1985 S. 191.

**Nr. 6 v. 8. 2. 1985**

(Einzelpreis dieser Nummer 8,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
223	11. 12. 1984	Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen . . . . .	60

– MBl. NW. 1985 S. 191.

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 1. 2. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		
Richtlinien für die Zusammenarbeit mit der Presse	25	
Verfahren bei der Urlaubserteilung und bei Erkrankungen	25	
Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher – GVGA – und Gerichtsvollzieherordnung – GVO –	26	
<b>Bekanntmachungen</b>	27	
<b>Personalnachrichten</b>	32	
<b>Ausschreibungen</b>	33	
<b>Rechtsprechung</b>		
<b>Zivilrecht</b>		
BGB § 1197 Abs. 2 – Grundschatzinsen können bei Abtretung einer Eigentümergrundschuld rückwirkend auf den Zeitpunkt der Zinsbewilligung abgetreten werden (Abweichung von BayObLG in Rpfleger 76, 181; 79, 100).		
OLG Köln vom 1. Oktober 1984 – 2 Wx 27/84 . . . . .	34	

– MBl. NW. 1985 S. 192.

Nr. 4 u. 5 v. 15. 2. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		
Dienstordnung für Notare . . . . .	37	
Verkehr der Justizbehörden mit den obersten Bundes- und Landesbehörden . . . . .	53	
Ordnung der Laufbahn der Oberlehrer an den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen . . .	53	
<b>Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft</b>	53	
<b>Bekanntmachungen</b>	54	
<b>Personalnachrichten</b>	54	
<b>Ausschreibungen</b>	56	

– MBl. NW. 1985 S. 192.

Einzelpreis dieser Nummer 6,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1  
Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzelleferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569